

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Runge BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 23.10.2007

### **Niedergang, Insolvenz und Zerschlagung/Verkauf der Schneider Technologies AG und Töchter – Nochmals zur Rolle und zu den Aktivitäten der LfA Förderbank Bayern, Hauptgläubigerin und „kontrollierende Aktionärin“ der ST (Schneider AG XXVIII)**

Die LfA Förderbank Bayern war über längere Zeit und ist auch heute noch größte Gläubigerin und größte Aktionärin der *Schneider Technologies AG* (ST). Ende März 2002 wurden für die ST und ihre beiden Töchter *Schneider Laser Technologies AG* (SLT) und *Schneider Electronics AG* (SE) die Insolvenzverfahren eröffnet. Von vielen geschädigten Aktionären wird der LfA massive Einflussnahme auf Personalentscheidungen in der ST, ja sogar auf das operative Geschäft der ST vorgeworfen. Vertreter der Staatsregierung und der LfA bestreiten dies wiederum. Diverse Unterlagen zeichnen jedoch ein anderes Bild. So gibt es schriftlich festgehaltene Anweisungen/„Ratschläge“ von LfA-Mitarbeitern an den Vorstand der ST. Unstrittig sind auch „Sondergratifikationen“ an ein ST-Vorstandsmitglied in Form von Aktien aus dem Bestand der LfA. Der Kauf des Anteils von Daimler-Chrysler an der Lasersparte wurde ausweislich eines Schriftwechsels mit der Investmentbank Lehman Brothers nicht von Vorständen der Schneider AG betrieben und verhandelt, sondern von Mitarbeitern der LfA. In den Prospekten zur Kapitalerhöhung weist die LfA auf ihren großen Einfluss auf die Gesellschaft hin. In diversen Schriftwechseln, so in solchen mit anderen Banken, bezeichnete die LfA sich selber als „kontrollierende Aktionärin“.

In Zusammenhang mit der bedeutenden Rolle der LfA bei der ST frage ich die Staatsregierung:

1. Wie erklärt und wie beurteilt die Staatsregierung, dass der Aufsichtsrat den Vorstandsvorsitzenden der ST, Herrn N., dessen Anstellungsvertrag am 25.10.2001 mit sofortiger Wirkung bei gleichzeitiger Entbindung von seinem Vorstandsmandat wohl aufgrund massiver Verfehlungen gekündigt wurde, nicht belangt, ja auf Schadensersatz verklagt hat, vor dem Hintergrund des „Arag-Urteils“ des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1997, nach dem ein Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre von den Managern Schadensersatz fordern muss, wenn diese dem Unternehmen einen Schaden zugefügt haben?
2. a) Weshalb sorgte die LfA, als sie im Sommer 2001 davon erfahren hatte, dass es bei der Entwicklung des Laser-

TV zu großen Schwierigkeiten gekommen war und dass eine Aufnahme der Serienproduktion 2003 oder 2004 ausgeschlossen war, als „kontrollierende Aktionärin“ nicht dafür, dass die Gesellschaft diese doch so zentrale Nachricht auch zeitnah der Öffentlichkeit bekannt gab?

- b) Wie beurteilt die Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass der LfA die Entwicklungsschwierigkeiten beim Laser-TV seit Sommer 2001 bekannt waren, dass die ST noch am 06.12.2001, also gerade einmal sechs Wochen vor den Insolvenzanträgen, eine Jubel-Meldung (Pressemeldung) absonderte zur Entwicklung und zu den Aussichten beim Laser (Consumer-Laser „*kommt in spätestens drei Jahren auf den Markt*“, „*alles geht planmäßig voran.*“, „*Wenn alles weiter so gut läuft, beginnen wir 2004 mit der Produktion*“, so Projektleiter *Christhard Deter*. „*Schneider besitzt für diese Technologie alle Patente und wird damit weltweit exklusiver Anbieter.*“)?
3. Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass die Investmentbank Lehman Brothers, der die Entwicklungsschwierigkeiten beim Laser-TV wohl ebenfalls bekannt waren und die somit wohl über Insiderwissen verfügte, zwischen August 2001 und Ende November 2001 fast zwei Millionen Schneider-Aktien verkaufte?
4. Weshalb verhinderte die LfA als „kontrollierende Aktionärin“ nicht, dass die Investmentbank Lehman Brothers, der die Entwicklungsschwierigkeiten beim Laser-TV wohl ebenfalls bekannt waren und die somit wohl über Insiderwissen verfügte, zwischen September 2001 und Ende November 2001 fast zwei Millionen Schneider-Aktien verkaufte?
5. Wie erklärt die Staatsregierung, dass die Verhandlungen über den Kauf des Anteils von Daimler-Chrysler an der Lasersparte ausweislich eines Schriftwechsels mit Lehman Brothers über die LfA und nicht über den Vorstand der Schneider AG liefen?
6. Wie erklärt die Staatsregierung, dass Lehman Brothers in einem Schreiben die LfA auffordert, dafür Sorge zu tragen, dass „der kreditgebende Bankenpool die Nettoerlöse aus der letzten Kapitalerhöhung an Schneider zurückzahlt“ (gemeint ist die Kapitalerhöhung 1998)?
7. Aus welchen Gründen und Motivationen heraus war die LfA bemüht, industrielle Käufer für die ST zu verhindern, so wie dies aus Verträgen zwischen der LfA und Lehman Brothers hervorgeht?
8. Handelt es sich bei der unentgeltlichen Abgabe von 38.583 Schneider-Aktien (entspricht nach dem Split 385.830 Aktien) aus dem Bestand der LfA um einen

Teil der Vereinbarung zur Kapitalerhöhung 1998, nach welcher die Aktien der Investmentbank Lehman Brothers zu überlassen waren, damit diese die Aktien zu einem Preis nahe dem Börsenpreis platzieren kann, um so dann wiederum den Erwerb des Anteils von Daimler-Chrysler an der Lasersparte zu finanzieren?

## Antwort

**des Staatsministeriums der Finanzen**

vom 19.12.2007

Zu 1.:

Das Handeln des Aufsichtsrats der Schneider Technologies AG berührte nicht den Verantwortungsbereich der staatlichen Exekutive. Damit besteht keine Verpflichtung zur Beantwortung der Frage.

Zu 2. a) und b):

Veröffentlichungen eines Unternehmens sind dem Verantwortungsbereich des Vorstands des Unternehmens zuzuordnen. Selbst wenn eine Aktienmehrheit der LfA bei Schneider Technologies AG bestanden hätte, führte dies nicht dazu, dass eine direkte Legitimationskette zwischen der Staatsregierung und dem Privatunternehmen entsteht, was Voraussetzung für die Zulässigkeit einer parlamentarischen Kontrolle unmittelbar des Unternehmens und seiner Organe wäre (VerfGH 59, 144).

Darüber hinaus fällt die Überwachung einzelner (Bank)Geschäfte der LfA nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs nicht in die Zuständigkeit der staatlichen Rechtsaufsicht. Anhaltspunkte, dass der rechtsauf-

sichtliche Verantwortungsbereich der Staatsregierung durch ein Verhalten der LfA in diesem Zusammenhang ausnahmsweise berührt sein könnte, sind nicht ersichtlich. Eine Antwortpflicht entfällt daher.

Zu 3.:

Das Handeln einer privaten Investmentbank berührt nicht den Verantwortungsbereich der staatlichen Exekutive.

Zu 4.:

Ich verweise auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3.

Zu 5.:

Die Überwachung einzelner Bankgeschäfte und privatrechtlicher Geschäftsverbindungen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der staatlichen Rechtsaufsicht über die LfA (vergleiche auch Antwort zu Frage 2).

Zu 6.:

Die Überwachung einzelner Bankgeschäfte und privatrechtlicher Geschäftsverbindungen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der staatlichen Rechtsaufsicht über die LfA (vergleiche auch Antwort zu Frage 2).

Zu 7.:

Die Überwachung einzelner Bankgeschäfte und privatrechtlicher Geschäftsverbindungen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der staatlichen Rechtsaufsicht über die LfA (vergleiche auch Antwort zu Frage 2).

Zu 8.:

Die Überwachung einzelner Bankgeschäfte und privatrechtlicher Geschäftsverbindungen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der staatlichen Rechtsaufsicht über die LfA (vergleiche auch Antwort zu Frage 2).